

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schöffner Tools & Service 73430 Aalen

**1.1 Allgemeine Bestimmungen** Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Schöffner Tools & Service (nachfolgend: Lieferant) an Unternehmer (nachfolgend: Besteller).

1.2 Abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Insbesondere hat die widerspruchslöse Ausführung der Bestellung keinen Erlösungsgehalt, insbesondere die von Besteller besonders vermerkte Bedingungen haben auch ohne unseren Widerspruch keine Bedeutung und bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.3 Der Lieferant behält sich an Mustern, Skizzen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä., Informationen körperlicher und nicht körperlicher Art (auch in elektronischer Form) sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorherigen ausdrücklicher Zustimmung vom Lieferant zugänglich gemacht werden und sind dem Lieferant auf Verlangen kostenfrei nebst sämtlichen etwa angefertigten Vervielfältigungen zurückzugeben; elektronisch gespeicherte Unterlagen müssen gelöscht werden.

Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % zulässig und werden in der Rechnung berücksichtigt.

**2.1 Lieferung** Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt und sämtliche vom Besteller zu liefernden Unterlagen und erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig beim Lieferant eingegangen sind und vereinbarte Zahlungsbedingungen und sonstige Pflichten durch den Besteller eingehalten werden. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht rechtzeitig erfüllt werden; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

2.2 Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie vom Lieferant nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. Dies setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind, sowie sämtliche vom Besteller zu liefernden Unterlagen und erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig beim Lieferant eingegangen sind und vereinbarte Zahlungsbedingungen und sonstige Pflichten durch den Besteller eingehalten werden. Werden die Voraussetzungen nicht eingehalten verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

2.3 Die Lieferfrist wird gehemmt, solange Lieferant trotz rechtzeitiger Bestellung selbst nicht vertragsgemäß beliefert wird. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Lieferant dem Besteller unverzüglich mit.

2.4 Der Lieferant kommt in Verzug, wenn sie trotz einer nach Ablauf der Lieferfrist vom Besteller gesetzten angemessenen, mindestens zweiwöchigen Nachfrist nicht liefert.

2.5 Können Fristen bei Lieferant, ihren Lieferanten und Unterlieferanten wegen höherer Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnlichen Ereignissen z.B. Arbeitskämpfen), nicht eingehalten werden, verlängern sie sich angemessen.

2.6 Sich abzeichnende Verzögerungen nach Abs. 2.3 und 2.5 teilt Lieferant dem Besteller unverzüglich mit.

2.7 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist den Auslieferungsort verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Muss ein Werk abgenommen werden, ist, sofern die Abnahme nicht berechtigt verweigert wird, der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Mitteilung der Abnahmebereitschaft.

2.8 Entsteht im Falle des Verzugs von Lieferant dem Besteller ein Schaden, ist er nach Wahl von Lieferant berechtigt, eine Entschädigung nach konkreter Schadensberechnung oder eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen, deren Höhe für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen höchstens 5% vom Wert der Teile der (Teil-)Lieferung beträgt, die infolge der Verspätung nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.

2.9 Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung und Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über Abs. 7 hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach einer dem Lieferant etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Abschnitt 7 Abs.1 S.2, eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

2.10 Der Besteller ist nach Aufforderung verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

2.11 Lieferant ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Etwa dadurch entstehende Liefermehrkosten gehen zu Lasten von Lieferant, sofern nicht der Besteller die Teillieferung veranlasst hat.

2.12 Der Lieferant versendet auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

2.13 Die Absätze 2.3, 2.5 und 2.12 gelten auch, wenn sich der Lieferant in Verzug befindet..

Ist eine fracht-/verpackungsfreie Lieferung zugesagt, gilt dies nur innerhalb der BRD an die Empfangsstation des Bestellers, ausschließlich Rollgeld, einschließlich unserer Standardverpackung. Mehrkosten aufgrund einer vom Besteller gewünschten besonderen Versandart und Verpackung (z.B. Expressgut, Eilgut, Luftfracht) gehen zu dessen Lasten.

**3.1 Eigentumsvorbehalt** Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Gegenständen ihrer Lieferungen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher dem Lieferant gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselmäßige Haftung des Lieferant begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

3.2 Der Lieferant ist berechtigt (nicht verpflichtet), die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser, Transport- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine entsprechende Versicherung abgeschlossen oder ausdrücklich seinen gegenteiligen Willen geäußert hat.

3.3 Der Besteller verwahrt das (Mit) Eigentum sorgfältig und unentgeltlich für den Lieferant.

3.4 Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

3.5 Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die, unabhängig vom Rechtsgrund (insbesondere auch aus einem Versicherungsvertrag oder einer unerlaubten Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehen, tritt der Besteller bereits jetzt Sicherungshalber an den Lieferant ab.

3.6 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, ist der Besteller verpflichtet, diese auf das Eigentum von Lieferant hinzuweisen und Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Besteller verwahrt das (Mit) Eigentum sorgfältig und unentgeltlich für den Lieferant.

Besteller bei denen es sich um Wiederverkäufer handelt, sind im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Dabei und auch in allen anderen Fällen der Veräußerung gilt folgendes: wird der Verkaufspreis dem Abnehmer gestundet, so hat der Besteller sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum, an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, wie sich der Lieferant das Eigentum der Ware vorbehalten hat. Der Besteller tritt bereits jetzt den Anspruch gegen den Drittabnehmer an den Lieferant ab, und zwar bis zur Höhe der Gesamtforderung des Lieferant gegenüber dem Besteller unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Bearbeitung weiter verkauft wird. Die Ansprüche aus den Weiterverkäufen gehen mit Abschluss des Weiterverkaufs auf den Lieferant über. Zur Einziehung der Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Lieferant, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichtet der Lieferant sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferant auf Verlangen die genaue Anschriften des oder der Drittabnehmer mitzuteilen, die Beträge der ihm gegen die Abnehmer zustehenden Forderungen aufzugeben und dem Lieferant alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Abschriften der erteilten Rechnungen zu übermitteln und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

Die Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung des Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für den Lieferant vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht dem Lieferant gehörenden Gegenständen verarbeitet, steht dem Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferant nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirkt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischt Gegenständen.

3.7 Übersteigt der Wert aller Lieferant zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20%, ist Lieferant verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei zu geben.

**4.1 Vertragsanpassung - Rücktritt** Verändern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne des Abschnitt 2 Abs. 3 S.1 und Abs. 5 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich oder wirken solche Ereignisse auf den Betrieb von Lieferant erheblich ein, wird der Vertrag unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben angemessen angepasst.

4.2 Ist dem Lieferant eine Anpassung wirtschaftlich nicht zuzumuten, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Will der Lieferant von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, teilt sie dies dem Besteller nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mit.

4.3 Absatz 4.2 gilt auch dann, wenn mit dem Besteller zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Das Recht zum Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Gründe für den Rücktritt bereits bei Vertragsschluss erkennbar waren.

4.4 Der Lieferant ist zum Rücktritt darüber hinaus berechtigt, - wenn der Besteller eine ihm obliegende Pflicht verletzt, er sich insbesondere in Zahlungsverzug befindet und - sofern gesetzlich nicht entbehrlich - eine ihm gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos abgelaufen ist - wenn Lieferant berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers bekannt werden.

4.5 Im Falle der Ausübung eines Lieferant zustehenden Rücktrittsrechts ist Lieferant zum Schadensersatz nicht verpflichtet.

4.6 Im Falle eines Rücktritts sind bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten. Die Herausgabeverpflichtung von Lieferant beschränkt sich auf die empfangenen Leistungen, abzüglich der gemäss Abs. 7 zu errechnenden Beiträge.

4.7 Der Lieferant steht für jede Benutzung der Waren durch den Besteller ein Betrag zu, der sich aus der jeweils gültigen Fassung der Baugeräteleiste errechnet: Für jedes angefangene Jahr der Benutzung wird der volle Prozentsatz, der sich aus der Lebensdauer (Nutzungsdauer) gemäss der Baugeräteleiste ergibt (errechnet nach monatlicher Abschreibung und Verzinsung), berechnet. Sind Geräte in der Baugeräteleiste nicht aufgeführt, gelten die Werte von Geräten entsprechender Lebensdauer analog.

**5.1 Montage und Reparaturen** Der Besteller unterstützt in dem ihm möglichen und zumutbaren Umfang das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage und leistet auf Wunsch von Lieferant technische Hilfe. Die technische Hilfeleistung muss den unverzüglichen

Beginn der Montage und deren verzögerungsfreie Durchführung bis zur Abnahme gewährleisten. Sie umfasst insbesondere: ? Die Reinigung des Montageplatzes. ?Die Bereitstellung von Staplern und Hebebühnen sowie von Gerüsten über drei Meter Arbeitshöhe. ?Die Bereitstellung von Strom und Wasser. ?Die Übernahme aller Bau- und Bettungsarbeiten (insbesondere der Durchbrüche) einschließlich sämtlicher

Elektroarbeiten und einschließlich der Beschaffung notwendiger Baustoffe. ?Die Bereitstellung geeigneter, trockener und verschleißbarer, diebstahrsicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitären Einrichtungen) für das Montagepersonal sowie zur Aufbewahrung von Werkzeug und Montagematerial.

5.2 Kommt der Besteller einer Pflicht gemäss Abs. 1 nicht nach, ist der Lieferant berechtigt (nicht verpflichtet), die Handlungen für den Besteller auf seine Kosten vorzunehmen. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

5.3Für Reparaturaufträge gelten die Regelungen dieses Abschnitts entsprechend.

**6.1 Preise und Zahlungen** Alle Preise verstehen sich in EURO ab Auslieferungsort zuzüglich Verpackung sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

**6.2** Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Besteller:

- Die auf Grund des 5. Abschnitts entstehenden Kosten sowie

- alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reisekosten, Kosten für Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks, Auslösungen, soweit sie nicht durch einen Nacherfüllungsanspruch des Bestellers bedingt sind.

6.3 Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen, ist der Lieferant berechtigt, den Preis entsprechend der Kostensteigerung ihrer Einstandspreise angemessen zu erhöhen. Die Preiserhöhung berechtigt den Besteller zum Rücktritt, sofern sie den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in diesem Zeitraum nicht nur unerheblich übersteigt.

6.4 Bei Kleinaufträgen unter 50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer entfällt der Rabatt Mindestrechnungsbetrag 25 Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

6.5 Für Außendienst - Monteureinsätze gelten, sofern nicht Anders vereinbart, die Berechnungssätze vom Lieferant in der jeweils gültigen Fassung; diese gibt der Lieferant dem Besteller auf Wunsch jederzeit bekannt.

6.6 Bestehen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers, ist der Lieferant berechtigt, offene Forderungen zur sofortigen Barzahlung fällig zu stellen. Dies gilt auch für bereits erfüllungshalber erfolgte Leistungen (z.B. Schecks, Wechsel).

Zahlungsverzug tritt ein mit der an der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen. Diskontosen, Wechselsteuer und Verzugszinsen sind sofort nach Erhalt der Belastungsanzeige zahlbar. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung von Wechseln bei Nichteinlösung übernimmt der Lieferant keine Haftung. Scheck oder Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung der Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf einer vorhergehenden Vereinbarung mit dem Lieferant. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die Bankgängigen Diskont und Einziehungsspesen berechnet die sofort zahlbar sind. Zahlungen an Vertreter dürfen nur erfolgen, wenn diesen besondere schriftliche Vollmacht erteilt wurde. Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche sind unzulässig. Ferner sind wir in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitleistung zu verlangen und nach angemessener Nachfrist von allen bestehenden Abschlüssen zurückzutreten und anfallende Aufwandsentschädigung zu verlangen. Bei Einleitung eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, bei Konkursöffnung sowie in Klageverfahren gelten alle dem Besteller eingeräumten Rabatte, Preisnachlässe und dergleichen als verfallen.

6.7 Der Besteller kann, soweit zulässig, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6.8 Zahlungen dürfen nur für unbestrittene Mängel zurückgehalten werden; ihr Umfang darf den doppelten Wert der (mangelhaften) Teile nicht übersteigen.

**7.1 Sachmängel** Mängel sind dem Lieferant unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

7.2 Mangelhafte Teile bessert der Lieferant nach ihrer Wahl unentgeltlich nach (nach billigem Ermessen unterliefern der Wahl der Lieferant aus) oder ersetzt sie durch mangelfreie Teile, wenn der Mangel auf einem vor Gefahrübergang liegenden Umstand, der sich innerhalb von 6 Monaten (bei mehrschichtbetrieben innerhalb 3 Monaten), beruht. Ein solcher Umstand liegt insbesondere nicht vor bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Übergang der Gefahr entstehen infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrischen oder elektrochemischen Einflüssen, sofern nicht der Lieferant für sie verantwortlich sind, besonderen äußeren Einflüssen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Im Übrigen gilt §439 Abs.3 BGB entsprechend.

Für die Reparatur bzw. die Ersatzlieferung übernimmt der Lieferant die Gewährleistung für die restliche Dauer der ursprünglichen Garantiezeit. Der Garantieanspruch erlischt bei Verwendung nicht autorisierter Teile. Darüber hinaus ist eine Haftung ausgeschlossen, wenn der Lieferant Änderungen am Liefergegenstand nicht zuvor zugestimmt hat oder der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nachbessert.

Die Transportkosten für die Einsendung der Produkte müssen im voraus entrichtet werden, sowie der Sendung die Kaufquittung, Ansprechpartner und eine kurze Fehlerbeschreibung beizulegen. Es bestehen keine weiteren Gewährleistungsansprüche, weder ausdrücklicher noch stillschweigender Art.

7.3 Der Besteller muss dem Lieferant nach Absprache die zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit geben. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf Kosten von Lieferant selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

7.4 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil sich der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Ort der Niederlassung des Bestellers befindet, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferant in Fällen des §478 Abs. 2 BGB.

7.5 Mangels besonderer Vereinbarung sind Mängelansprüche ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

7.6 Darüber hinaus ist eine Haftung ausgeschlossen, wenn der Lieferant Änderungen am Liefergegenstand nicht zuvor zugestimmt hat oder der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nachbessert.

7.7 Zahlungen dürfen nur für unbestrittene Mängel zurückgehalten werden; ihr Umfang darf den doppelten Wert der (mangelhaften) Teile nicht übersteigen.

7.8 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

**8.1 Sonstige Ersatzansprüche** Über Abschnitt 7 hinausgehend sind Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, arglistigen Verhaltens, der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8.2 Ersatzansprüche bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten sind begrenzt auf vertragstypische, vermögensverursachende vorhersehbare Schäden.

8.3 Im Übrigen wird der Umfang der Ersatzpflicht bestimmt durch entsprechende Anwendung des Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung; §11 ProdHaftG (Selbstbehalt) findet keine Anwendung.

8.4 Der Besteller ist im Falle der Unmöglichkeit berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferant die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Die Höhe beschränkt sich, außer in Fällen des Abs. 1 S. 2, auf 10% derjenigen Teile, die wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden können. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist damit nicht verbunden; das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

**9. Verjährung** Alle Ansprüche des Bestellers verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in 12 Monaten. Dies gilt nicht in Fällen des Abschnitt 7 Abs. 1 S.2 sowie in Fällen des §479 Abs. 1 BGB, des §438 Abs.1 Nr.2 BGB und des §634a Abs.1 Nr.2 BGB, sofern nicht Teil B der VOB in den Vertrag insgesamt einbezogen wurde.

**10.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand** Für alle Rechtsbeziehungen aus der Geschäftsverbindung gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) keine Anwendung.

10.2 Gerichtsstand für alle aus der Rechtsbeziehung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist nach Wahl von dem Lieferant das AG Aalen oder das LG Stuttgart. Der Lieferant ist auch berechtigt, bei einem anderen zuständigen Amts- oder Landgericht zu klagen.

10.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Regelungen nicht.